

Nichtamtliche Gesamtfassung

Fakultätsordnung der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal

vom 17.02.2014

(Amtliche Bekanntmachung 8/2014)

in der Fassung vom 06.11.2015

(Amtliche Bekanntmachung 20/2015)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät Technologie und Bionik erfüllt als eine der Fakultäten der Hochschule Rhein-Waal die in § 3 HG NRW genannten Hochschulaufgaben.

(2) Die Fakultät bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium in den Ingenieurwissenschaften auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers wahr.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät Technologie und Bionik richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG NRW.

(2) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.

(4) Mit einem Weggang aus der Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen oder Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Veranstaltung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Hochschule und der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Abs. 3 HG NRW der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

§ 5 Organisation und Aufgaben

(1) Die Fakultät wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Grundordnung von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG NRW die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.

(3) Die in § 11 Abs. 4 der Grundordnung festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahlen folgenden Sommersemesters (1. März).

§ 6 Wahl des Dekanats

(1) Die Mitglieder des Dekanats werden nach § 27 Abs. 4 HG NRW vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Das Wahlergebnis ist auf den Webseiten der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 7 Aufbau und Organisation des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat gehören an
als stimmberechtigte Mitglieder nach § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

sowie mit beratender Stimme (nach § 28 Abs. 3 HG NRW)

- das Dekanat.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7a Studienbeirat

(1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich

des Erlasses von Prüfungsordnungen, der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
4. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Vertreter nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 werden vom Fakultätsrat gewählt. Erfüllt zum Zeitpunkt der Wahl kein Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 1 Nummer 2 drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder nach § 7a Abs. 2 Nr. 4 Fakultätsordnung und § 11 Abs. 2 Nr. 4 HG NRW beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Mitglieder des Studienbeirats dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sein.

(5) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(6) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.

§7b Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus den Mitgliedern der Fakultät, die entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertretung, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fakultätsrates.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 9 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über solche Anträge.

Hinweis: Die Fakultätsordnung in der vorliegenden Fassung ist am 18.11.2015 in Kraft getreten.